

## **GESUNDHEITSSCHUTZ IN DER SCHULE WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE IM SCHULJAHR 2022/23**

**Liebe Schüler\*innen, Auszubildende und Studierende, sehr geehrte Eltern!**

Im Schuljahr 2022/2023 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden.

Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler, sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein. Den genauen Wortlaut zu den Vorgaben sowie Anschreiben des Schulministeriums finden Sie unter folgenden Links:

[https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungskonzept\\_corona\\_28.7.2022.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungskonzept_corona_28.7.2022.pdf)

[https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/brief\\_der\\_ministerin\\_an\\_volljaehrige\\_sus\\_zu\\_corona-massnahmen\\_ab\\_10.08.2022.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/brief_der_ministerin_an_volljaehrige_sus_zu_corona-massnahmen_ab_10.08.2022.pdf)

[https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/brief\\_der\\_ministerin\\_an\\_die\\_eltern\\_erziehungsberechtigten\\_aller\\_sus\\_zu\\_corona-massnahmen\\_ab\\_10.08.2022.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/brief_der_ministerin_an_die_eltern_erziehungsberechtigten_aller_sus_zu_corona-massnahmen_ab_10.08.2022.pdf)

Die notwendigen Regelungen für das Hermann-Gmeiner Berufskolleg zum Start in das Schuljahr 2022/23 entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Erläuterungen.

### **HYGIENE-REGELN**

Unter den Bedingungen der Corona-Pandemie müssen weiterhin besonders strenge Hygiene-Regeln eingehalten werden. Neben den Grundregeln, die Sie bereits aus allen anderen Bereichen des alltäglichen Lebens kennen (Abstand halten, Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette, Maske tragen), haben wir für die Schule weitere wichtige Regeln zum Gesundheitsschutz Aller formuliert. **Diese Regeln sind für die Vermeidung einer Ansteckung mit dem Corona-Virus unbedingt einzuhalten.**

#### **1. ALLGEMEINE HINWEISE**

- **Es besteht grundsätzlich die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht für alle Schüler\*innen, Auszubildenden und Studierenden.**
- **Kommen Sie nicht zur Schule, wenn Sie deutliche Covid-19-spezifische Symptome aufweisen, sondern bleiben Sie zu Hause und melden sich auf den bekannten Wegen in der Schule krank.** Typische COVID-19-Symptome sind: Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), Fieber, Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), reduzierter Allgemeinzustand („Abgeschlagenheit“), Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden (z.B. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskelschmerzen, Atemnot, Herzrasen.
- **Es gilt das Prinzip der anlassbezogenen Testung:**  
**Sie erhalten von der Klassenleitung pro Monat 5 Antigenselbsttests, für die anlassbezogenen Tests zu Hause. Bei folgenden Anlässen sind Sie verpflichtet, eine Testung zu Hause vor dem Unterrichtsbesuch durchzuführen:**
  - **Sie haben keine Symptome, hatten aber engen Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Person.**
  - **Sie haben leichte Erkältungssymptome.****Ein Schulbesuch ist in diesen Fällen nur möglich, nach einem negativen Selbsttest. Dazu bringen Sie eine schriftliche Bestätigung der Eltern bzw. eine selbst unterschriebene Bescheinigung mit, falls Sie volljährig sind. Sollten sich Ihre Symptome im Laufe des Schultages verschlimmern, sind Ihre Lehrkräfte befugt, Sie zu einem Selbsttest in der Schule aufzufordern und können Sie von der Teilnahme am Unterricht ausschließen, wenn Sie die anlassbezogene Testung verweigern.**
- **ACHTUNG: aktuell gilt folgende Regelung im Falle eines positiven Testergebnisses:**  
... Für infizierte **Personen mit positivem Testergebnis besteht** nach wie vor die **Verpflichtung, sich zu isolieren**. Entfallen sind aber die vorbeugenden Quarantänepflichten für Kontaktpersonen, ... Für Kontaktpersonen gilt aber die Empfehlung zum Selbsttest nach dem Kontakt. ... Beruht das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen (vgl. § 2 Abs. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). **Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren**, unmittelbare Kontakte mit Dritten vermeiden ... und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten (vgl. § 2 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäne-verordnung). **Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig.** Bei positivem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder PCR-Test besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolierung zu begeben (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Die Isolierung kann durch **eine „Freitesting“ nach fünf Tagen** gemäß § 8 Abs. 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beendet werden. **Wichtig:** Hierfür ist ein **negativer „Bürgertest“ verpflichtend**, ein Selbsttest reicht nicht aus.

**Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage** (ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts, wenn zwischen erstem Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests – PCR-Test oder vorheriger Schnelltest – (vgl. § 8 Abs. 3 Corona-Test- und Quarantäneverordnung) ).

**Für positiv getestete Personen ist damit eine Rückkehr in die Schule frühestens nach 5 Tagen (mit „Freitestung“) oder ohne „Freitestung“ nach 10 Tagen wieder möglich.**

- **Grundsätzlich gilt im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts, die generelle Empfehlung zum Tragen einer MEDIZINISCHEN oder FFP2- MASKE.**

**Wir empfehlen pro Schultag mindestens eine Maske zum Wechseln mitzubringen.**

- Das Gebäude darf nicht ohne Begleitung einer Lehrkraft betreten werden. Der Aufenthalt vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen ist grundsätzlich auf dem Schulhof. Sie werden immer zu den Unterrichtsstunden von der jeweiligen Fachlehrkraft auf dem Schulhof abgeholt.
- Die Fenster auf den Fluren bleiben durchgängig in Kippstellung geöffnet, um eine Querlüftung für die Lüfthygiene zu gewährleisten.
- Die Handreinigung und -desinfektion muss nach Aufforderung durch die Lehrkraft ausgeführt werden.
- Für Beratungsbedarfe bei Lehrkräften nehmen Sie bitte per E-Mail oder MS-Teams Kontakt auf. Vermeiden Sie eine persönliche Kontaktaufnahme am Lehrerzimmer. Gleiches gilt für die Kontaktaufnahme zu den Schulsozialarbeiter\*Innen.
- Die Nutzung der Corona-App wird dringend empfohlen!  
Für IOS : <https://apps.apple.com/de/app/corona-warn-app/id1512595757>  
Für Android: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.rki.coronawarnapp&hl=de>
- Besondere Hygiene-Maßnahmen für den Sport-, Musik- und Fachpraxisunterricht erfahren Sie über die jeweilige Fachlehrkraft.

## **2. VERHALTEN VOR DEM UNTERRICHT / AUF DEM SCHULHOF**

- Finden Sie sich kurz vor dem Ihnen genannten Unterrichtsbeginn und am Ende jeder Pause an dem Ihnen zugeteilten Gebäudeeingang oder dem mit der Klassenlehrkraft vereinbarten Treffpunkt ein und halten dabei möglichst den Mindestabstand von 1.5 m ein. Sie werden zu Unterrichtbeginn und am Ende der Pausen von einer Lehrkraft auf dem Schulhof abgeholt
- Führen Sie die Handhygiene vor Beginn des Unterrichts durch.

## **3. VERHALTEN IM UND NACH DEM UNTERRICHT**

- Mindestens einmal pro Unterrichtsstunde wird eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster durchgeführt, um die Lüfthygiene zu gewährleisten.
- Die Klassenraumtüren bleiben nach Betreten des Raumes bis Unterrichtsende grundsätzlich geöffnet, um eine Querlüftung zu ermöglichen.
- Verlassen Sie das Schulgelände sofort nach Unterrichtsende.

## **4. VERHALTEN IN DEN PAUSEN**

- In den Pausen ist der Aufenthalt im Schulgebäude nicht gestattet. Die Flure im Schulgebäude dürfen ausschließlich für den Weg zur Toilette und ggf. zum Frontoffice des Sekretariates genutzt werden.
- Auf dem Schulgelände besteht aktuell keine Maskenpflicht. Abstände (mindestens 1,5 m) sollten unbedingt eingehalten werden.

## **5. TOILETTENGÄNGE**

- Toilettengänge sind auch während der Unterrichtszeit möglich.
- Befolgen Sie die Anweisungen der Aufsicht vor Ort.
- Halten Sie nach dem Toilettengang die Handhygiene unbedingt ein.

## **6. VERHALTEN AUF DEN FLUREN UND ZUGANG ZUM FRONTOFFICE**

- Die Flure im Schulgebäude dürfen ausschließlich für den Weg zum Unterrichtsraum, zur Toilette und ggf. zum Frontoffice des Sekretariates genutzt werden.
- Halten Sie in den Fluren bestmöglichen Abstand zu einander.
- Bitte treten Sie nur einzeln ins Frontoffice ein und halten Sie bei evtl. Wartezeiten auf dem Flur den Mindestabstand ein.